SCHALLÖHR VERLAG
Wirtschafts- & Sozialinformationen

SV-Report zum 15. März 2026

Rentenerhöhung im Juli 4,24 Prozent

Rente

Bärbel Bas, Bundesministerin für Arbeit und Soziales, verkündete Anfang März die diesjährige Rentenerhöhung mit 4,24 Prozent, die ein halbes Prozent besser ausfällt, als im Dezember 2025 von den Sachverständigen angenommen wurde. Der Grund für die Rentenanpassung ist die Lohnentwicklung des Jahres 2025, die mit 4,25 Prozent minimal höher ausfiel.

Jede Rentnerin und jeder Rentner kann sich leicht auf Heller und Pfennig ausrechnen, wie viel mehr es ab Juli 2026 aufs Konto gibt. Der Standardrentner, so genannt der Versicherte, der 45 Jahre lang den Durchschnittsbeitrag zur Rentenversicherung leistete, bezieht heute ab Regelaltersrentenbeginn eine Bruttoaltersrente von 1.835,55 Euro. Ab Juli kommen 77,85 Euro dazu.

Durch die höheren Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung in diesem Jahr beträgt die tatsächliche Erhöhung der verfügbaren Rente 4 % gegenüber der letztjährigen Rente, sofern der Zusatzbeitrag der Krankenversicherung sich um den durchschnittlichen Zusatzbeitrag von 0,4 Prozent erhöht hat. Viele Krankenkassen zogen ihren Zusatzbeitrag kräftiger an.

Die Rentenanpassung hat für rund 9 Millionen Rentnerinnen und Rentner auch eine Kehrseite. Das sind einerseits die Rentnerinnen und Rentner die aufgrund ihrer Rente Steuern zahlen müssen oder diejenigen, die wegen anderer Einkünfte, wie Arbeitseinkünfte oder Einkünfte des Ehepartners Steuern zu zahlen haben.

Nach letzten Erhebungen müssen rund 41 Prozent aller Rentenbeziehenden Einkommensteuer zahlen. Sie müssen allesamt durch die Rentenerhöhung mehr Steuern zahlen, so dass ihnen weniger von ihrer Rentenanpassung bleibt.

Ein Beispiel: Eine Rentnerin bezieht seit Januar 2026 eine Rente von 1.000 € brutto. Der Ehemann hat steuerpflichtige Einkünfte von 40.000 Euro im Jahr.

a) Besteuerung ohne Rentenanpassung	
Besteuerungsanteil der Rente 84 % v. 12.000 €	10.080 €
- Kranken + Pflegevers. 12,35 % v. 12.000 €	1.482 €
- Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale	138 €
steuerpflichtige Renteneinkünfte	8.460 €
steuerpflichtige Einkünfte des Ehemannes	40.000 €
Einkommensteuer	**5.294** €

b) Besteuerung mit Rentenanpassung 4,24 % ab Juli	
Besteuerungsanteil der Rente 84 % v. 12.254,40 €	10.293 €
- Kranken + Pflegevers. 12,35 % v. 12.254,40 €	1.514 €
- Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale	138 €
steuerpflichtige Renteneinkünfte	8.641 €
steuerpflichtige Einkünfte des Ehemannes	40.000 €
Einkommensteuer	**5.342** €

Die höhere Besteuerung der Gesamteinkünfte aufgrund der Rentenanpassung von 4,24 % verringert die tatsächliche Rentenerhöhung auf 3,44 %.

Erstmalige Steuerpflicht

Viele Rentnerinnen und Rentner glauben, einmal von der Steuer befreit, immer befreit. Doch das ist leider ein Irrtum. Jede Rentenanpassung gehört zu den voll zu versteuernden Einkünften, Übersteigen die zu versteuernden Einkünfte 2026 den Grundfreibetrag von 12.348 Euro, hält der Fiskus die Hand auf. Um rund 200.000 Personen erhöht sich jährlich die Zahl der Rentenbeziehenden, die Steuern zahlen müssen. Ein Beispiel macht dies deutlich.

Ein Rentner bezog im Januar 2026 erstmals eine Rente von monatlich 1.465 € brutto und hat keine weiteren Einkünfte.

Ohne Rentenanpassung müsste der Rentner keine Einkommensteuer zahlen. Durch die Rentenanpassung von 4,24 % im Juli 2026 hat dieser Rentner eine Einkommensteuererklärung abzugeben und muss eine Einkommensteuer von 38 € zahlen, sodass sich seine Rentenerhöhung auf 3,81 % reduziert.

a) Besteuerung ohne Rentenanpassung	
Besteuerungsanteil der Rente 84 % v. 17.580 €	14.767 €
- Kranken + Pflegevers. 12,95 % v. 17.580 €	2.277 €
- Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale	138 €
steuerpflichtige Renteneinkünfte	12.352 €
Einkommensteuer	**0** €

b) Besteuerung mit Rentenanpassung 4,24 % ab Juli	
Besteuerungsanteil der Rente 84 % v. 17.952 €	15.079 €
- Kranken + Pflegevers. 12,95 % v. 17.952 €	2.325 €
- Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale	138 €
steuerpflichtige Renteneinkünfte	12.616 €
Einkommensteuer	**38** €

Erhöhung der Beamtenbezüge lässt auf sich warten

Beamte

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften haben sich im Februar 2026 für die Angestellten der Länder auf eine Entgelterhöhung in drei Schritten geeinigt. Am 1. Mai 2026 steigen die Gehälter um 2,8 Prozent, mindestens um 100 Euro. Am 1. März 2027 gibt es weitere 2 Prozent und am 1. Januar 2028 noch einmal ein Prozent. Insgesamt betragen die Erhöhungen 5,8 Prozent über 27 Monate.

Der Tarifabschluss für die Angestellten wird üblicherweise zeitversetzt für die Bundes- und Landesbeamten übernommen. Das Bundesministerium hat für die Bundesbeamten einen Gesetzentwurf angekündigt, mit dem Ziel, das Tarifergebnis zu übertragen und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Das Gericht verpflichtet Bund und Länder, die Dienstbezüge der Beamten so anzupassen, dass ein deutlicher Abstand zum Mindestlohn besteht. Die Besoldungstabellen müssen neu bewertet werden. Als erstes Bundesland hat Schleswig-Holstein konkrete Berechnungen vorgelegt. Bayern wird nicht vor dem 1. Oktober 2026 Erhöhungen vornehmen. Baden-Württemberg plant Vorauszahlungen im Juni. Einige Bundesländer können noch keine zeitlichen Angaben über die neue Besoldung machen.

Für die Bundesbeamten gibt es vor dem Gesetzgebungsverfahren Abschlagszahlungen zum 1. Mai 2026 von 2,8 Prozent.

Impressum
Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
© 2026, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.